

Bescheid

I. Spruch

1. Dem **Verein Freies Radio B-138, Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Kremstal**, Bahnhofstraße 11, 4560 Kirchdorf an der Krems (ZVR 271240485 bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems), wird gemäß § 3 Abs. 2 iVm Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, iVm 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005, für den Zeitraum vom 15.09.2008 bis zum 15.09.2009 die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G erteilt.

Das Versorgungsgebiet wird durch die in Beilage 1, die einen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides bildet, zugeordnete Übertragungskapazität umschrieben, und umfasst Kirchdorf an der Krems, soweit diese durch die im technischen Anlageblatt (Beilage 1) angeführte Übertragungskapazität versorgt werden kann.

Es handelt sich um ein 24-h- Programm mit einem unformatierten Musikprogramm. Das Programm soll interessierten Personen einen offenen Zugang ermöglichen. Mit dem Wortprogramm, das mindestens 5 % umfassen soll, wird ein Diskussionsforum zum Reflektieren von künstlerischen, geistigen, politischen und gesellschaftlichen Strömungen aus dem regionalen Bereich geschaffen werden und besonderes Augenmerk auf Randgruppen und Minderheiten gelegt werden. Es gibt keine Übernahme von Mantelprogramm. Es sollen Programme mit einem regionalen Bezug präsentiert werden.

2. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G unter der **Auflage** erteilt, dass Änderungen des Programmschemas, der Programmgestaltung und der Programmdauer der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unverzüglich anzuzeigen sind.

3. Dem **Verein Freies Radio B-138, Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Kremstal** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1), das Teil des Spruches dieses Bescheides ist, beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

4. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 3. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.

5. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.

6. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 4. und 5. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 3.

7. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. N3. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008 hat der Verein **Verein Freies Radio B-138, Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Kremstal** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtenden Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 490,00 innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

Gang des Verfahrens

Mit Schriftsatz vom 06.06.2008, bei der Behörde eingelangt am 09.06.2008, stellte der Verein Freies Radio B-138, Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Kremstal (im folgenden kurz Verein Freies Radio B-138) einen Antrag gemäß § 3 Abs. 6 PrR-G zur Erteilung einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G. Es wurde das im Spruch festgelegte Programm bzw. die Übertragungskapazität, welche im Anlageblatt beschrieben ist, beantragt.

Sachverhalt

Der Verein Freies Radio B-138 ist im Vereinsregister der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems unter der ZVR 271240485 eingetragen. Der Zweck des Vereines, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Vernetzung von Einzelbürgerinnen, Kulturschaffenden, Kulturinstitutionen, sozialen und gesellschaftlichen Gruppierungen, Vereinen und Körperschaften, die Unterstützung des Aufbaus und Betriebes eines freien, nichtkommerziellen Radios im Bezirk zu erlangen sowie eine Lizenz zur Veranstaltung eines freien, nichtkommerziellen Radios zu erlangen und dieses zu betreiben. Weiters soll der Verein die Medienvielfalt und Kommunikation fördern und die Freiheit der Meinungsäußerung wahren und Personen die Mitarbeit in einem freien, nichtkommerziellen Radio im Bezirk Kirchdorf ermöglichen.

Zum Programm:

Geplant ist ein 24-Stunden Programm. Kernmerkmale des Programms sind der offene Zugang als besonderes Mittel der lokalen Bürgerbeteiligung und die intensive Einbindung der Schulen der Region. Radio B138 soll ein freies Radio von Menschen für Menschen in einer Vielfalt von Formaten, Kulturen, Generationen und Sprachen sein und stehen die Redaktions- und Studioräume engagierten Menschen, Initiativen und Organisationen offen.

Daneben soll ein Kultur- und Bildungskanal geschaffen werden und das öffentliche Leben im Verbreitungsgebiet dargestellt werden.

Im Programmauftrag verpflichtet sich der Verein B138 zu einem umfassenden Programm, das Information, Unterhaltung, Kunst und Kultur sowie Bürgerbeteiligung und Lokalität beinhaltet. Der öffentliche Zugang soll durch die Sendeschienen „Offener Kanal und Freie Radiogruppen“ gewährleistet werden.

Das Musikprogramm wird durch die Musikkoordination aufgesetzt. Die Playlists werden aufgrund von den jeweiligen Redaktionen eingesandten CD's erstellt. Damit soll sich das Programm durch größtmögliche Vielfalt und – im Sinne der herkömmlichen klassischen kommerziellen Formate – unformatiertes Musikprogramm auszeichnen.

Inhaltlich erfolgt keine Festlegung, um den Lehrern und Schülern mediengestalterische Möglichkeiten im Rahmen des Unterrichtes offen zu lassen. Dabei bietet der Verein Freies Radio B138 ein auf die Bedürfnisse seiner Projektpartner, d.s. die Berufsbildenden Schulen Kirchdorf, die Kirchdorfer Hauptschulen, die Landesmusikschule Kirchdorf sowie die Hauptschule Pettenbach, zugeschnittene Ausbildungsmaßnahmen an. Dies soll den Schülern etwa der Fächer Erziehung zur Medienkompetenz, Soundbearbeitung, Projektorientierte Medienarbeit oder „Kreativwerkstatt“ einen Einblick und praktische Anwendungsmöglichkeiten im Bereich „Radio“ geben.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen hinsichtlich des Sachverhaltes, insbesondere zur geplanten Ausbildungstätigkeit sowie zum Programm gründen sich auf das Vorbringen des Antragstellers und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen.

Rechtliche Beurteilung

Nach § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten werden, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung für die Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, §§ 7, 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung. Werbung in Programmen nach Z 2 ist unzulässig.

Der Verein Freies Radio B-138 hat nachgewiesen, dass das von ihm in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im funktionalen Zusammenhang mit der Erfüllung jener Ausbildungs- und Schulungsaufgaben steht, welche auch den Vereinszweck bilden.

Der Verein Basic Vocal ist daher geeignet, Träger einer „Ausbildungszulassung“ im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G zu sein.

Hingewiesen wird ausdrücklich darauf, dass gemäß § 3 Abs. 5 letzter Satz PrR-G Werbung in dem bewilligten Programm unzulässig ist.

Auflage in technischer Hinsicht:

Die technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter noch nicht entsprechend koordiniert sind. Daher wurde von der Behörde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

Auflage in programmlicher Hinsicht:

Zur Sicherung der Einhaltung des PrR-G, insbesondere im Hinblick auf eine Überprüfung gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G, ist es erforderlich, dass die Behörde zeitgerecht – somit also unverzüglich bei Durchführung der Änderung – von Änderungen in Programmgattung, Programmschema oder Programmdauer Kenntnis erlangt. Aus diesem Grund war die Auflage gemäß Spruchpunkt 2. vorzuschreiben.

Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idgF, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, € 490,00. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf die §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 1. April 2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

Befristung

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G für eine Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden.

Da keine zwingenden Gründe gegen eine Frist von einem Jahr sprechen, war die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. des Bescheides zu befristen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 10. September 2008

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:

1. Verein Freies Radio B-138, p.A. Michael Schedlberger, Krennsstraße 16, 4553 Schlierbach, per RSb

In Kopie:

Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg per E-Mail
RFFM im Haus

Beilage 1 zu KOA 1.102/08-015

1	Name der Funkstelle	KIRCHDORF KREMS 4																																																																																																																																		
2	Standort	Lauterbach																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Verein Freies Radio B138																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	90,40																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio B138																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E04 58		47N54 38	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	537																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	13																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	20,7																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	23,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-40,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	V																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,6</td> <td>20,7</td> <td>21,9</td> <td>22,6</td> <td>23,0</td> <td>22,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>22,4</td> <td>21,6</td> <td>20,9</td> <td>20,5</td> <td>20,3</td> <td>20,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>20,8</td> <td>21,5</td> <td>22,3</td> <td>22,8</td> <td>23,0</td> <td>22,7</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>22,0</td> <td>20,8</td> <td>19,8</td> <td>18,0</td> <td>14,3</td> <td>10,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> <td>9,0</td> <td>8,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> <td>10,0</td> <td>14,3</td> <td>18,0</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	19,6	20,7	21,9	22,6	23,0	22,8	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	22,4	21,6	20,9	20,5	20,3	20,5	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	20,8	21,5	22,3	22,8	23,0	22,7	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	22,0	20,8	19,8	18,0	14,3	10,0	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	8,0	8,0	8,0	8,0	9,0	8,0	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	8,0	8,0	8,0	10,0	14,3	18,0
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,6	20,7	21,9	22,6	23,0	22,8																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	22,4	21,6	20,9	20,5	20,3	20,5																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	20,8	21,5	22,3	22,8	23,0	22,7																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	22,0	20,8	19,8	18,0	14,3	10,0																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	8,0	8,0	8,0	8,0	9,0	8,0																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	8,0	8,0	8,0	10,0	14,3	18,0																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	7 hex	58 hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen RDS PI Code zugewiesen																																																																																																																																			